

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Sonderverein der Entenzüchter
Deutschlands von 1895 e.V.
Am Kreuz 18
65758 Gimbsheim

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V 4 19 b 26 23

Bearbeiter/in: Frau Hinsche
Durchwahl: -1386
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10. Dezember 2022

Datum: 19. Dezember 2022

Tierseuchenbekämpfung; Geflügelpest

Sehr geehrter Herr Oswald,

für Ihr Schreiben, in dem Sie Ihre Besorgnis bezüglich des Vorgehens der Veterinärbehörden im Falle eines Geflügelpestausbruchs in Beständen der Rassegeflügelzucht zum Ausdruck bringen, bedanke ich mich. Es freut mich sehr, zu lesen, dass Sie sich engagiert der Zucht von Wassergeflügel widmen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt, den ich sehr schätze.

Ihre Besorgnis über die zahlreichen Ausbrüche der Geflügelpest insbesondere in Rassegeflügelhaltungen teile ich und hoffe, dass durch die Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen eine großflächige Ausbreitung der Tierseuche verhindert werden kann.

Bei Nachweis der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln in einem Betrieb muss der Seuchenausbruch schnell bekämpft werden, um eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Wenn dies nicht erfolgreich gelingt, sterben weitere empfängliche Tiere wie Geflügel und andere Vogelarten in engerer und weiterer Umgebung. Daher ist die schnelle und tierschutzgerechte Tötung der Vögel in der betroffenen Haltung gesetzlich vorgeschrieben. Die Vorgaben finden sich in der

Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Diese Verordnung ist Teil des Tiergesundheitsrechts der EU, das seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden ist und viele Regelungen der nationalen Geflügelpest-Verordnung überlagert. In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind nur für ganz bestimmte Fälle Ausnahmen von der Tötung der Tiere zugelassen. So kann beispielsweise für Tiere, die zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten gehalten werden sowie für Tiere, die zuvor als seltene Rasse amtlich registriert wurden, eine Ausnahme von der Tötung gewährt werden. Damit wird dem besonderen Schutz dieser Arten Rechnung getragen und die Tötung vom Aussterben bedrohter Tiere aufgrund von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bestmöglich verhindert. Um unter diese Ausnahmeregelung zu fallen, müssen Tierhalterinnen und Tierhalter in Hessen vor der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in ihrem Bestand einen formlosen Antrag bei dem für ihre Tierhaltung zuständigen Regierungspräsidium stellen. Der Antrag muss ein umfassendes Konzept mit Biosicherheitsmaßnahmen enthalten, durch die eine Übertragung des Virus auf nicht infizierte gehaltene und wildlebende Vögel verhindert wird. Nach der Genehmigung des Konzepts durch das zuständige Regierungspräsidium müssen die darin beschriebenen Schutzmaßnahmen spätestens beim ersten Verdacht auf Geflügelpest konsequent umgesetzt werden.

In den meisten Fällen fallen die von der Tierseuche betroffenen Geflügelhaltungen aber nicht unter diese Ausnahmeregelungen, so dass die Veterinärbehörden gesetzlich verpflichtet sind die Tötung der Tiere anzuordnen. Die Anordnung der Tötung erfolgt in der Regel in schriftlicher Form. Da die Tötung der Tiere im Seuchenfall jedoch schnellstmöglich erfolgen muss, ergeht die Anordnung gegebenenfalls zunächst mündlich. Die rechtlichen Vorgaben sind deshalb so streng, da die Geflügelpest leicht auf andere Vogelbestände oder auch Wildvögel übertragen werden kann. Aus diesem Grund muss um den Ausbruchsbetrieb auch eine Sperrzone eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um ein Gebiet, in dem Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung getroffen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Ausbreitung dieser Seuche in freie Gebiete zu verhindern. Die einzurichtende Sperrzone besteht aus einer Schutzzone in einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone in einem Radius von insgesamt 10 km um den betroffenen Betrieb. In diesem Gebiet ist die Absonderung gehaltener Vögel von freilebenden Vögeln zwingend vorgeschrieben. Eine

Ausnahme sieht das EU-Tiergesundheitsrecht nicht vor. Diese Vorgabe dient dem Schutz der Hausgeflügelbestände in der Sperrzone, da insbesondere in der Nähe des Ausbruchsbetriebs ein großes Risiko für die Einschleppung des Virus besteht. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert. Nur so kann das Risiko eines Eintrags in weitere Geflügelhaltungen vermindert und weiteres Tierleid verhindert werden.

Ich möchte Sie gerne ermutigen, sich weiter mit den Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Rassegeflügels vor der Geflügelpest zu beschäftigen und empfehle jedem Geflügelhalter und jeder Geflügelhalterin, sich vor der Feststellung der Geflügelpest im eigenen Bestand mit dem für die Haltung zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung zu setzen, um sich bezüglich der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung von der Tötung beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Birgit Straubinger